

Simon Strauß, **Von Mommsen zu Gelzer? Die Konzeption römisch-republikanischer Gesellschaft in ›Staatsrecht‹ und ›Nobilität‹**. Historia Einzelschriften Band 248. Verlag Franz Steiner, Stuttgart 2017. 262 Seiten.

Der Titel des zu besprechenden Buches ist im Wortsinne programmatisch zu verstehen – und zwar nicht nur der Untertitel, sondern auch schon das Fragezeichen. Damit signalisiert Simon Strauß seinen grundsätzlichen Zweifel an einer zu dieser

»gängige(n) Formel« geronnenen Orthodoxie, die immer noch einen »der wichtigsten Topoi in der Fortschrittsgeschichte der Althistorie« darstelle und sich einer fortgesetzten »kollektiv akzeptierte(n) Gültigkeit« erfreue (S. 12; 14). Das im neunzehnten Jahrhundert vorherrschende wissenschaftliche Paradigma des »Staatsrechts« sei die Matrix der streng systematischen, »an zeitgenössischen Darstellungsmustern des Privatrechts« (S. 139) orientierte Analyse der politischen Institutionen und formalen Verfahren der römischen Republik in Theodor Mommsens so betitelttem mehrbändigem Opus Magnum, das zwischen 1871 und 1888 erschienen ist. Dieses Paradigma – »so die übliche Stufenfolge« – sei durch dasjenige der »Gesellschaftsgeschichte« ersetzt worden, und dafür stehe Matthias Gelzers berühmte, im Jahre 1912 publizierte Habilitationsschrift über die »Nobilität der römischen Republik«. In seiner »teleologischen Beschränkung« verdecke dieses »Schema eines Fortschrittsverlaufs«, welches das »Staatsrecht« mit seinem »rechtssystematischen Zugriff« auf der einen Seite und die »Gesellschaftsgeschichte« und ihr neues beziehungsweise neuartige Interesse an der sozialen Wirklichkeit auf der anderen Seite in einen simplen Gegensatz bringe, »die spannungsreiche Bewegung althistorischer Wissenstraditionen im späten 19. und frühen 20. Jahrhundert« (S. 12; 16; 23).

Damit noch nicht genug: Der Autor unterstellt der neueren Forschung sogar, dass die erwähnte »schematische Kategorisierung« der *Communis opinio* letztlich der Selbstverortung der eigenen »modernen« Ansätze, ja der Selbstlegitimation diene. Einerseits habe man allzu »vorschnell« versucht, die beiden »Portalfiguren« Mommsen und Gelzer – an anderer Stelle nennt er sie in einer typischen extravagant-essayistischen Formulierung »Fixsterne am Himmel der althistorischen Wissenschaftsgeschichte« – »mit dem Verweis auf ihre Zeitgenossenschaft zu qualifizieren«. Dabei sei Mommsens »Ausgangsfrage nach dem Staat als zeitverfangen und daher überwindbar« abgewertet worden, während Gelzers »Hinwendung zur Gesellschaft« als »zukunftsweisend und anschlussfähig« angenommen und damit als »Ausgangspunkt für eigene sozialhistorische Forschungsinteressen« gewissermaßen vereinnahmt wurde. Eine »solch teleologische Anordnung« erweise sich »als retrospektive Konstruktion«, »um die Fiktion einer fortschreitenden Erkenntnis aufrechtzuerhalten« (S. 215, vgl. S. 16; 23; 153 f. u. ö.). Die Aufwertung von Gelzers »Nobilität« und seines »politologischen« Ansatzes habe man sogar mutwillig »als Alibi« benutzt, »um sich von Mommsens schwer zugänglichem Fundamentalwerk abzukoppeln und aus dem »langen Schatten« des Übervaters Mommsen herauszu-

treten«. Ja, den Verfasser beschleicht gelegentlich sogar »der Verdacht, dass es sich bei den unzähligen denunziatorischen Verweisen auf Mommsens dogmatische Abhängigkeit von Pandektistik und Begriffsjurisprudenz um Ablenkungsmanöver handeln könnte, um sich sein kompliziert-tiefgründiges Werk vom Leib halten zu können« (S. 141). Diese irritierend redundante, pauschale und geradezu polemisch-herablassende Schelte »der althistorischen Forschergemeinschaft« erscheint dem Rezensenten zumindest problematisch.

Dagegen stellt sich die Entwicklung der Disziplin für Strauß »weit vielschichtiger und widersprüchlicher« dar, sie sei zwar einerseits durch »Diskontinuitäten« und auch »Brüche«, andererseits aber eben auch durch »Kontinuitäten«, ja durch »Konstanz und Robustheit« gekennzeichnet – daher will der Autor sich an »eine Neusondierung der forschungsgeschichtlichen Archive« machen. Diesen Anspruch formuliert er in bewusster Anlehnung an Mommsens berühmtes Diktum von den »Archiven der Vergangenheit«, welche die historischen Wissenschaften erst noch zu ordnen hätten. Methodisch soll diese Neusondierung auf einer »transformationstheoretisch informierten Wissenschaftsgeschichte« beruhen – mithin will sich der Verfasser einer Theorie bedienen, die von einem reziproken Wirkungsverhältnis zwischen einem Subjekt als Beobachter und dem Vorgang der Beobachtung einerseits und einem beobachteten Objekt andererseits ausgeht, was als dialektischer oder »bipolarer Konstruktionsprozess« oder »Allelopoiese« konzeptualisiert werde (vgl. H. Böhme in: ders. u. a. [Hrsg.], *Transformation. Ein Konzept zur Erforschung kulturellen Wandels* [München 2011] 7–37). Der Vorgang der Beobachtung oder Aneignung des Objektes ist mithin als »konstruktives Handeln« zu verstehen, »das nicht nur das Objekt selbst erzeugt, sondern bei der Herstellung der Referenz auch das kulturelle Identitätsprofil des Beobachters neu formiert« – daher seien Wissenschaftler, also auch Althistoriker, eben »nicht nur Autoren des Vergangenen«, sondern sie »liefern immer auch eine gegenwärtige Selbstbeschreibung in der Schilderung vergangener Verhältnisse«, was sich vor allem etwa »auf der Ebene der Semantik«, der »Kategorien der Beschreibung« manifestiere (S. 21). Nebenbei scheint es Strauß auch noch darum zu gehen, »die als saturiert geltende Wissenschaftsgeschichte aus ihrer theoretischen Unmündigkeit zu befreien« – und damit dürften wohl gerade das erwähnte »teleologische Verlaufsschema« von Mommsen zu Gelzer und die »fast schon deterministisch anmutende wissenschaftsgeschichtliche Genealogie« gemeint sein (S. 20 bzw. 15).

Konkret geht es dem Autor um die Frage, »wie die römisch-republikanische »Gesellschaft« in der

sich seit dem 19. Jahrhundert institutionell verfestigenden Althistorie zum Thema gemacht wurde«, und er will die diesbezüglichen Konzeptionen nicht als »hermetisch voneinander abgeschlossene Erklärungsmuster«, sondern als »sich überlappende, miteinander verbundene Versatzstücke wissenschaftlicher Beschreibung« interpretieren – und gewissermaßen transformationstheoretisch gewendet bedeutet das, dass »auch der Gegenstand selbst – die realgeschichtliche Struktur – Berücksichtigung« finden müsse; denn gerade »durch das genaue Nachzeichnen verschiedener Konzeptionen«, so der Verfasser wiederum programmatisch, werde »der konzipierte Gegenstand am Ende auch ein plastischer Gegenstand der eigenen Erkenntnis« (S. 12; 18; 22 f.).

In diesen Abschnitten – der Einleitung (I: S. 11–16) und den »methodologischen Vorbemerkungen« (II: S. 17–23) – deutet Strauß bereits immer wieder eine Grundthese an: Danach enthält Mommsens »Staatsrecht« anderes und vor allem viel mehr an »sozialhistorisch relevanten ›Tatsächlichkeiten‹« (S. 139 u. ö.) als die immer wieder gescholtene Zunft habe sehen wollen. Bevor er allerdings darauf im Einzelnen eingeht, wirft er einen begriffs-, dogmen- und wissenschaftsgeschichtlichen Blick auf das Konzept der ›Gesellschaft‹ (III: S. 25–35) und seinen Bedeutungswandel in einer sich dynamisch wandelnden »Diskurslandschaft« (S. 138) von der Mitte des neunzehnten bis zum frühen zwanzigsten Jahrhundert, die den jeweiligen »Erfahrungsraum« der beiden Protagonisten bestimmte – und belegt damit überzeugend, warum Mommsen den noch nicht etablierten, inhaltlich umstrittenen Begriff noch vermied, während Gelzer das mit der Institutionalisierung der Soziologie als Wissenschaft akzeptierte, inhaltlich gewissermaßen konsolidierte und daher operable Konzept sogar ganz selbstverständlich und ohne weitere Erläuterungen geradezu plakativ verwenden konnte (S. 34). Sodann bietet der Autor die in der Einleitung angekündigte knappe, nur sehr selektiv dokumentierte Synthese der »Charakteristika römisch-republikanischer Gesellschaft« (IV: S. 37–44): Dazu zählen Stratifikation und steile Hierarchien bei gleichzeitiger Differenzierung der unterschiedlichen Rechts- und Integrationskreise von Familia und Civitas, ein ausgeprägtes soziales Bindungswesen, die »hohe Kommunikationsdichte« zwischen der »kleinen, vielfach privilegierten« und ihrerseits »hierarchisch abgestuften Ober- und einer großen Unterschicht« (S. 42), ein dem dienendes umfangreiches Repertoire von symbolischen Inszenierungen und Strategien der Affirmation von Hierarchie und Konsens und – last but not least – die typisch vormoderne Ungeschiedenheit des Sozialen und Politischen, also von ›Gesellschaft«

und ›Staat«. Vor diesem Hintergrund, also im Bewusstsein der »strukturelle(n) Verschiedenheit zwischen vormoderne(n) und moderner Gesellschaftsform« und der dargelegten »Eigenart römischer Zusammenhänge«, sollen »zwei zentrale [...] Konzeptionen römischer Gesellschaft vorgestellt und miteinander verglichen werden« – und um das »Bewusstsein dieser Differenz« soll es nun auch in der Analyse eines Werkes gehen, »das als konzentriert auf den Staat bisher stets in einen Gegensatz zur Gesellschaft gebracht« worden sei (S. 44): Mommsens ›Staatsrecht«.

Erst danach begibt sich der Verfasser auf eine systematische und detaillierte »Schatzsuche auf steinigem Terrain« und fragt, »wieviel Gesellschaft« sich tatsächlich im ›Staatsrecht« verberge (V: S. 45–142) – damit gibt er bereits einen Hinweis auf den zu erwartenden Erfolg seiner Suche. Wieder geht Strauß dabei umsichtig und sorgfältig zu Werke. Zunächst verortet er das Werk in Mommsens umfangreichem Œuvre (45–54) und zieht dabei nicht nur die »strukturgeschichtlichen Kapitel im ersten Band der ›Römischen Geschichte‹« (zuerst 1854, mehrfach überarbeitet, 6. Auflage 1874) sowie den ›Abriss des Römischen Staatsrechts‹ (zuerst 1893) heran, sondern auch die erst viel später publizierten Zürcher und Berliner Vorlesungen. Dabei diagnostiziert der Autor schon hier, dass das ›Staatsrecht« – trotz seines »am rechtssystematischen Denken des 19. Jahrhunderts« orientierten »formelle(n) Aufbau[s]« – etwas biete, »was man als eine differenzbewusste Einführung in die politische Ordnung der Römer mit starker Orientierung an den antiken Quellen bezeichnen könnte« (S. 52). In dem folgenden, umfassend dokumentierten Überblick über die Rezeption des ›Staatsrechts‹ in den zeitnahen Rezensionen und in der späteren Forschung (S. 54–72) räumt der Verfasser dann ein, dass schon die Zeitgenossen – bei aller Kritik an der methodischen »Dogmatik« des ›Staatsrechts‹ – dessen »Facettenreichtum des Inhalts« (S. 54) und sozialhistorische Dimensionen durchaus wahrgenommen hätten. Auch in der althistorischen Forschung gäbe es nicht nur die »Defizitopiker«, die einfach davon ausgehen, »dass sein rein rechtssystematischer Zugriff Mommsen für Fragen der Gesellschaft blind gemacht« (S. 61). Die Gruppe der »Zwei-Seiten-Betrachter«, so Strauß, bescheinigt Mommsen immerhin eine »besondere Sensibilität für den Sinngehalt von Begriffen« und eine »differenzbewusste« »Verweigerung von modernistischen Übertragungen«. Der »Jurist Mommsen« sei eben »immer auch Historiker geblieben« (S. 65). Und die sogenannten »Überschussanalytiker«, zu denen der Autor freundlicherweise auch den Rezensenten zählt, sähen sogar in Mommsen den »echte(n) Historiker«, der sein ›Staatsrecht« »aus

einer Vielzahl sozial- und kulturgeschichtlicher Details« konstruiert habe (S. 68).

Darüber will der Verfasser noch hinausgehen. Er rekonstruiert ein »gesellschaftliches Entwicklungs- und Schichtungsmodell« (S. 72–105), das nicht nur den Wandel von der »patricischen Gemeinde« der Frühzeit zur »patricisch-plebejischen Gemeinde« einschließt, sondern etwa auch die »anhaltende Vormachtstellung der Patrizier« auch nach der »Transformation der Patriziergemeinschaft zur patrizisch-plebejischen Nobilität« einerseits (S. 82; 93) und die »faktische Privilegierung« dieses neuen »Amtsadels« andererseits integrierte (S. 89, vgl. S. 105). Darüber hinaus habe Mommsen sich auch der republikanischen »Ritterschaft« (S. 93–97) und des »Senatoren-« und »Ritterstandes« der Kaiserzeit (S. 91–93 bzw. 97–100) und sogar der Freigelassenen als eigener Statusgruppe (S. 100–104) angenommen – und auch in diesen Passagen des »Staatsrechts« unterlaufe »ein starker historischer Entwicklungsgedanke die rechtssystematische Struktur«. Zugleich komme hier eine durchaus dynamische »Gleichzeitigkeit des Ungleichzeitigen« als »ein wiederkehrendes Strukturelement in Mommsens Gesellschaftskonzeption« zum Vorschein (S. 93).

Trotz der ausgeprägten »soziodynamischen« Dimension des Schichtungsmodells diagnostiziert Strauß eine weitere »wesentliche Konstante« in Mommsens Darstellung der römischen Gesellschaft – die »kollektive Akzeptanz einer strikten Prestigehierarchie«. Mehr noch: Nicht nur sei Mommsen »die Signifikanz von Etiketten bzw. performativen Elementen« für diese Prestigehierarchie »immer gewärtig« gewesen, sondern er habe (gewissermaßen lange vor dem »cultural« und »performative turn«) die strukturelle »Notwendigkeit« begriffen, die jedes Mitglied des »exklusiven Amtsadels« dazu gezwungen habe, seinen »individuellen Status« und damit zugleich die fortgesetzte Geltung der erwähnten »Prestigehierarchie durch Zurschaustellung von Rang performativ abzusichern« (S. 105 bzw. 101). Daher habe Mommsen diese »Manifestationen von sozialem Rang« (S. 106–120) – etwa in Gestalt der Insignien wie Amtstracht, Likatorenbündel, Ritterring und nicht zuletzt in der Form der Zuweisung von privilegierten Sitzen für Senatoren und Ritter im Theater als »zentrales performatives Distinktionsmittel« (S. 107) – ebenso wie die »Felder« oder Bühnen »sozialer Distinktion« (S. 115), nämlich Senat und Volksversammlungen, eigens und auffällig detailliert behandelt. Insbesondere Mommsens Blick auf Wahlkampf, Wahlen und andere Abstimmungen, so der Autor wieder einmal, strafe »alle Kritiker Lügen, die ihm von vornherein ein Interesse für die nichtformalisierten Muster politischen Handelns absprechen

wollen« (S. 108). Zumindest in Bezug auf den Senat als Institution und seine Funktionen geht der Verfasser allerdings doch wohl zu weit, wenn er die Brüche und Widersprüche als elegant daher kommende Paradoxe herunterspielt – Mommsen selbst hat ja die »ungewöhnlichen Schwierigkeiten« eingeräumt, die ihm die »Darstellung des Wirkungskreises des Senats« und seiner »ebenso eminent(n) und effective(n) wie unbestimmte(n) und formell unfundierte(n) Machtstellung« bereitet habe (»Staatsrecht« III 2, 1034 bzw. 1033, s. dazu K.-J. Hölkeskamp, Ein »Gegensatz von Form und Inhalt«. Theodor Mommsens Konzept des republikanischen »Senatsregiments« – Hindernis oder Herausforderung. In: W. Nippel / B. Seidensticker [Hrsg.], Theodor Mommsens langer Schatten. Das römische Staatsrecht als bleibende Herausforderung für die Forschung [Hildesheim u. a. 2005] 87–129, überarbeitet in: K.-J. Hölkeskamp, *Libera Res Publica*. Die politische Kultur des antiken Rom. Positionen und Perspektiven [Stuttgart 2017] 9–41).

Eigens zu erwähnen sind Strauß' Ausführungen zum Konzept des Staates und seiner Verwendung respektive bewussten Vermeidung durch Mommsen (S. 120–138), der bekanntlich »dem Begriff »Gemeinde« als generelle analytische Beschreibungskategorie rein statistisch betrachtet den Vorzug« gegeben habe (S. 122, vgl. 136 ff.). Zudem habe sein Staatsbegriff sich »in drei unterschiedliche Dimensionen« aufgefächert: »Staat« als »Reich« (oder »territoriale Superstruktur«), als »Volk« (oder »Bürgerschaft«) und als »Magistratur« (oder Staatsgewalt) – und dieser Staatsbegriff dürfe mithin als Vorwegnahme von Georg Jellineks klassischer Definition des Konzepts gelesen werden und müsse vor allem als »Testfall« für Mommsens hochentwickeltes »Differenzbewusstsein« gelten (S. 124; 126; 129; 130 bzw. 131 f.).

Die Überschrift des folgenden zweiten Teils über Matthias Gelzer (VI: »Am Wendepunkt?«, S. 143–214) ist wiederum mitsamt dem Fragezeichen als programmatische Ansage der behandelten Thematik (und indirekt auch schon als Vorwegnahme des Resultats) zu verstehen. Interessanterweise spielt der Autor damit auf einen Artikel über Gelzers »Nobilität« als »turning-point« von Ronald Ridley an, in dem dieser paradoxerweise ausgerechnet Friedrich Münzers »Adelsparteien und Adelsfamilien« (1920) überschwinglich als »the most important book ever written on Roman politics« feiert (Historia 35, 1986, 474–502, hier 475; s. auch Ch. Simon, Historia 37, 1988, 222–240). Und ausgerechnet zu Münzer und seinem »generellen Einfluss« auf Gelzer hat der Verfasser kaum etwas zu sagen (S. 208 Anm. 366 und 367 – s. zur Rezeption des [angeblichen] »Münzer-Gelzer-Modells« in der Forschung etwa

K.-J. Hölkeskamp, Friedrich Münzer – Werk und Wirkung. In: M. Haake / A.-C. Harders [Hrsg.], Friedrich Münzer, Kleine Schriften [Stuttgart 2012] XIII–XLVI, hier XXIV ff., überarbeitet in: Libera Res Publica a. a. O. 43–71, hier 56 ff.).

Es geht Strauß darum, vor dem Hintergrund der geleisteten Rehabilitierung des Historikers Mommsen »das erkenntnisstiftende Potential« von Gelzers berühmter, 1912 publizierter Habilitationsschrift »neu zu bewerten« (S. 142) – und das heißt zunächst: zu relativieren. Dieses Ziel wird schon durch die ironische Distanz mehr als deutlich, mit der der Autor die »Vorbemerkung« der »Nobilität«, die »Invektive gegen Mommsen« und den (auch später immer wiederkehrenden) »Anti-Mommsen-Gestus« kommentiert. Dadurch habe Gelzer sich programmatisch »vom Konstruktivismus des Rechtssystematikers Mommsen« absetzen wollen und »sich selbst zum quellenkritischen »Geschichtshistoriker« geradezu »erhöht« (S. 143; 150; 167, vgl. 153; 161ff.; 175; 218). In den folgenden Abschnitten konkretisiert der Verfasser seine Annahmen – wie im ersten Teil zunächst wiederum durch eine detaillierte Diskussion der Rezeption in den Rezensionen und in der späteren Forschung (S. 145–154). Strauß diagnostiziert eine Verlagerung der Auseinandersetzung mit der »Nobilität« von der (mehr oder weniger) kritischen Diskussion der »enge(n) prosopographische(n) Bestimmung der nobiles« im ersten Teil des Buches (»Regimentsfähigkeit und Nobilität«) auf den zweiten, »als »politologisch« gedeuteten Abschnitt« (»Die sozialen Voraussetzungen der Nobilitätsherrschaft«) – und diese Verlagerung habe erst in den sechziger Jahren, mit dem Wiederabdruck in den »Kleinen Schriften« (Band I [Wiesbaden 1962] 17–135) und der englischen Übersetzung (1969, mit einer Einleitung des Übersetzers R. Seager), wirklich stattgefunden (S. 151; 153). In der »werkbiographischen Einordnung« (S. 154–158) sucht der Autor nach Indizien für Gelzers frühes »Interesse an »staatsfernen« Herrschaftsstrukturen und der Machtsicherung einer »sozialen Oberschicht« (S. 156). In den folgenden Ausführungen zu Gelzers »Methode« (S. 158–166) geht es dann wieder explizit um die Abgrenzung von Mommsen. Gelzer insistiere auf »eine philologisch-antiquarische Methode« des induktiv-unmittelbaren »Zugriffs auf geschichtliche Wirklichkeit« durch die Quellen – und nur darin, und gerade nicht etwa in »einer Gegenüberstellung von institutionenrechtlicher und gesellschaftsgeschichtlicher Thematik«, bestehe »die ostentative Distanzierung« von Mommsen, seinen »Analogieschlüsse(n)« und generell seiner systematisierend-deduktiven »methodische(n) Program-

matik« (S. 161 f.). Damit deutet der Verfasser zum wiederholten Mal an, dass von einem »Wendepunkt« oder gar einer »revolutionären Neubestimmung« beziehungsweise einem radikalen »Paradigmenwechsel« keine Rede sein könne – davon ist dann auch im »Ergebnis« (S. 210–214) und im abschließenden »Fazit und Ausblick« (VII: S. 215–222) immer wieder die Rede (z. B. S. 210; 218).

Konkret heißt das zunächst, dass Strauß bei der genaueren Betrachtung von Gelzers »Schichtungsmodell« im ersten Teil der »Nobilität« (S. 166–175) – außer einer »noch feineren Differenzierung innerhalb der sozialen Oberschicht« und allenfalls einigen weiteren Nuancen – keinen »fundamentalen Widerspruch« zu Mommsens Rekonstruktion erkennen kann (vgl. auch S. 206–210). Auch Gelzer habe die »kollektive Akzeptanz einer nach Ehre und Leistung stratifizierten Gesellschaft« mit einem »Amtsadel« an der Spitze einer tief eingerasteten »Prestigehierarchie« wiederholt deutlich, ja »emphatisch hervorgehoben« und Mommsens Schichtungsmodell dabei lediglich »modifiziert bzw. präzisiert« (S. 210; 218, vgl. 175; 209 u. ö.). Genau diese »gewissermaßen irrationale Erklärung« der Stabilität des Nobilitätsregimes werde dann allerdings, so der Autor, im zweiten Teil der »Nobilität« »durch ein funktionalistisches Argument« als »rationalisierendes Element« und »Theorie-Zusatz« geradezu konterkariert (S. 218; 185 bzw. 220, vgl. 211). Mit diesem Begriff charakterisiert der Verfasser Gelzers bekannte (und lange höchst einflussreiche) »Klientelthese« (S. 175–185). Darunter sei das »komplexe Geflecht horizontaler und vertikaler Interdependenzen« zu verstehen, das Gelzer unter dem Begriff »Nah- und Treuverhältnisse« zusammengefasst habe und das den gesamten »politischen Wettkampf« und die »Verteilung der politischen Macht« bestimme (S. 176 f.; 185 u. ö.). Dabei sei zwischen »horizontalen Bindungen« zwischen den »sozial Gleichstehenden« des Senatsadels in Gestalt von »politischen Freundschaften«, »Koterien« und »Faktionen« einerseits (S. 182–185) und »vertikalen Bindungen« auf der Basis von Patronat und reziproken, aber »asymmetrischen Treuverhältnisse[n]« zu unterscheiden (S. 179–182). Und es war nach Strauß vor allem die Bedeutung der Letzteren, die zu der (mittlerweile ja längst aufgegebenen) »Vorstellung einer gesteuerten Klientenmasse« zugespitzt wurde, welche »die politische Herrschaft der Nobilität gewissermaßen mechanistisch erklärt« habe (S. 181) – allerdings betont schon Gelzer, dass auch die »Verfügung über soziale Netzwerke« und die »Indienstnahme eines horizontalen Bindungswesens« der permanenten Pflege bedürfen (S. 184 f.).

Die »Klientelthese« sei, so der Autor, »mehr das Resultat einer impliziten, letztlich hypothetischen

Theorie als das Ergebnis reiner Quellenexegese« gewesen (S. 189) – und konsequenterweise macht er sich daher auf die Suche nach denkbaren Ursprüngen oder »möglichen Einflussquellen« (S. 189–206), die er entgegen einer verbreiteten Meinung (und Gelzers eigener Erinnerung) eher weniger in der Lebenswelt des Berner und Basler Patriziats sieht (S. 192; 195). Auch Max Webers »Agrarverhältnisse im Altertum« (1908) komme eigentlich nicht in Frage (S. 197). Vielmehr sei Gelzer vielleicht durch die frühe Lektüre von Alexis de Tocquevilles »L'ancien régime et la révolution« (1856) und sehr wahrscheinlich durch die intensive Rezeption von Fustel de Coulanges' »Les origines du système féodal« (1890) beeinflusst worden (S. 201 f. bzw. 202 ff., vgl. 211).

In den Zusammenfassungen der Ergebnisse seiner »korrelativen Lektüre« (S. 218) betont der Verfasser noch einmal die bereits erwähnten engen Bezüge zwischen Mommsens und Gelzers Rekonstruktionen der soziopolitischen Strukturen der römischen Republik, ihr »Differenzbewusstsein«, das sie die »Andersartigkeit römischer Zustände im Kontrast zu jeweils aktuellen Gegebenheiten« besonders klar wahrnehmen ließ, und resümiert, dass Gelzers »Nobilität« »weniger eine substituierende Umdeutung von Mommsens Fundamentalwerk als eine Aneignung von dessen impliziter Gesellschaftstheorie« gewesen sei (S. 213). Strauß wartet dann doch noch – über die zu erwartenden, aber nicht unbedingt wirklich weiterführenden abstrakten »transformationstheoretischen« Überhöhungen hinaus (S. 213; 219) – mit einer Überraschung auf: Gelzers »eigentliche Transformationsleistung« habe gerade darin bestanden, dass die erwähnten, ja »durchaus gegenläufigen Ergebnisse« der beiden Teile der »Nobilität« zu einer »argumentative(n) Engführung von flexiblen sozialen Abhängigkeitsverhältnissen und der Herrschaftskontinuität der römischen Adelsschicht« kombiniert worden seien – und darin müsse man sogar »seine entscheidende Zusatzleistung« sehen. Während Mommsen es bei dem Befund der »andauernden Vormachtstellung des Adels« gewissermaßen als Resümee belassen habe, habe »sich für Gelzer darin erst eine neue Frage« eröffnet, die er mit der »Klientelthese« beantworten wollte: Die »herrschaftssichernde Funktion des Bindungswesens« sei die Erklärung für die Stabilität der Hierarchien gewesen (S. 219 f.).

Im Anhang (S. 223–232) findet sich ein »transkribierter Auszug aus den »Memorabilien« von Matthias Gelzer«, die »explizit nicht zur vollständigen Veröffentlichung freigegeben« sind. Darin finden sich »biographische Anekdoten, Karriereentscheidungen und (hin und wieder)

werkbiographische Angaben« aus den hier besonders relevanten Jahren von 1908 bis 1915 – dieser Auszug diene zwar auch als Quellennachweis, in erster Linie solle er aber »einen Eindruck von Gelzers »Gestus der Erinnerung« geben« (so S. 223 Anm. 1). Tatsächlich finden sich darin kaum wissenschaftsgeschichtlich wirklich interessante Fakten und (Selbst)Deutungen.

Immer wieder muss der Autor einräumen, dass viele seiner Einsichten zumindest nicht ganz neu sind – und das kann eigentlich auch gar nicht sein, wenn Wissenschaftsgeschichte »ein komplexer, häufig von dialektischer Eigendynamik geprägter Prozess unterschiedlicher Akte des Weiterschreibens, Umschreibens und Überschreibens« ist (S. 214). Dennoch ist abschließend festzustellen, dass Simon Strauß, die »besondere Herausforderung« (S. 7), die eine moderne, theoretisch fundierte und methodisch reflektierte Rekonstruktion eines solchen Prozesses zweifellos darstellt, angenommen und – trotz der erwähnten Polemik – durchaus überzeugend bewältigt hat.

Köln

Karl-Joachim Hölkeskamp